

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 27.03.2013

Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische Anstalten

Nach § 104 NJVollzG können Gefangene in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden. Die Sozialtherapie kann für gefährliche Straftäter eine besonders wirkungsvolle Maßnahme zur Verringerung des Rückfallrisikos sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Gefangene sind in den Jahren 2007 bis 2012 jeweils in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden
 - a) auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG,
 - b) auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG,
 - c) auf der Grundlage des § 104 Abs. 2 NJVollzG?
2. Hat seit 2007 eine Evaluation bezüglich der Therapieergebnisse stattgefunden und, wenn ja, wann?
3. Sofern eine Evaluation stattgefunden hat, wurde hierbei evaluiert, wie viele Gefangene, die nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 NJVollzG eingewiesen wurden, nach ihrer Freilassung rückfällig geworden sind?
4. Wenn ja, wie sehen die Zahlen der Evaluation, aufgeschlüsselt nach Jahren von 2007 bis zum Zeitpunkt der Evaluation, aus?
5. Wurde ein Vergleich mit den Rückfallzahlen vor Einführung der neuen Regelung zur Unterbringung in der Sozialtherapie durchgeführt?
 - a) Wenn ja, wie sahen hier die Ergebnisse aus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
6. Wenn noch keine Evaluation durchgeführt worden sein sollte, ist eine geplant?
 - a) Wenn ja, für wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.04.2013 - II/72 - 24)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4428 I – 303. 63 -

Hannover, den 22.04.2013

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) am 1. Januar 2008 wurde der Kreis der sozialtherapeutisch zu behandelnden Gefangenen erweitert. Seitdem sind neben Sexualstraftätern (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG) auch solche Gefangenen in die Sozialtherapie zu verlegen, die ein schweres Gewaltdelikt begangen haben (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG). Daneben können auch andere Gefangene in die Sozialtherapie verlegt werden, wenn ihre Behandlung dort angezeigt ist (§ 104 Abs. 2 NJVollzG).

In Niedersachsen stehen in elf sozialtherapeutischen Abteilungen 298 Behandlungsplätze zur Verfügung. Gemessen an der Strafgefangenenbelegung am 28. Februar 2013 beträgt der Anteil der sozialtherapeutischen Behandlungsplätze 6,9 % (4 332 Gefangene, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßen). Niedersachsen nimmt damit bundesweit eine Spitzenstellung ein.

Im Januar 2011 wurde ein Rahmenkonzept zur Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzug erstellt, das internationale Erkenntnisse zur wirksamen Straftäterbehandlung wiedergibt und die normativen Grundlagen der niedersächsischen Sozialtherapie darstellt.

Das Rahmenkonzept beschreibt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis, stellt die Behandlungsansätze und Grundlagen der Einrichtungen vor, formuliert Leitlinien der Dokumentation und der Evaluation. Das Rahmenkonzept gilt für alle sozialtherapeutischen Einrichtungen. Die einzelnen sozialtherapeutischen Abteilungen haben auf die örtliche Situation abgestimmte Einzelkonzepte ausgearbeitet.

Das abstrakte Ziel der sozialtherapeutischen Behandlung - Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit - ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 104 Abs. 1 NJVollzG).

Die sozialtherapeutische Behandlung ist durch ein Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen gekennzeichnet („integrativ“). Hierzu gehören namentlich Gruppenbehandlungsmaßnahmen wie kognitiv-behaviorale Gruppentherapie, soziale Trainingsmaßnahmen und Wohngruppengespräche. Hinzu kommen Maßnahmen wie Einzeltherapie, individuelle Betreuungsgespräche sowie pädagogische Fördermaßnahmen. Die integrative Sozialtherapie zeichnet sich weiter durch Lernen im Alltag mittels Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport sowie eine intensive Entlassungsvorbereitung aus.

Konkrete Therapieziele lassen sich einerseits aus der Persönlichkeit und den Prozessen ableiten, die zur Tatbegehung im Einzelfall geführt haben können. Andererseits müssen allgemeine kriminogene Faktoren berücksichtigt werden. Die Therapieziele werden individuell im Rahmen der Sozialtherapie festgelegt und überprüft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes änderten sich die Grundlagen der Indikationsstellung und die Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung. Im Jahr 2008 wurden 102 Gefangene und im Jahr 2009 130 Gefangene in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt. Allerdings lässt sich für diese Jahre nicht mehr hinreichend genau rekonstruieren, ob die Verlegung auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG oder auf der Grundlage des § 104 Abs. 2 NJVollzG erfolgte.

Entsprechende Zahlen sind für die Jahre 2010 bis 2012 verfügbar und können folgender Übersicht entnommen werden:

| Jahr | Verlegung auf der Grundlage von ... | | |
|------|---|---|--|
| | § 104 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG (Sexualdelinquenz) | § 104 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG (Gewaltdelinquenz) | § 104 Abs. 2 NJVollzG (Andere Gef.) |
| 2010 | 71 | 37 | 9 |
| 2011 | 93 | 35 | 9 |
| 2012 | 69 | 34 | 8 |

Zu 2:

In Niedersachsen ist der Kriminologische Dienst im Bildungsinstitut für die Evaluation u. a. der Sozialtherapie zuständig (§ 189 NJVollzG).

Da Evaluationen von Therapieergebnissen immer erst nach dem Austritt der Gefangenen aus der Einrichtung möglich sind, beziehen sich entsprechende Studien meist auf Gefangene, die schon seit einiger Zeit entlassen sind. Zudem ist es sinnvoll, die Daten mehrerer Entlassungsjahrgänge zusammen auszuwerten, da ansonsten Aufwand und Ertrag aufgrund der Fallzahlen und ange-

sichts der begrenzten Ressourcen nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jährlich werden zwischen 60 und 80 Gefangene aus niedersächsischen sozialtherapeutischen Einrichtungen entlassen, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der von dort in die Freiheit Entlassenen beträgt ca. 30 Monate.

2009 hat der Kriminologische Dienst eine Studie über die Merkmale jener Gefangenen in der niedersächsischen Sozialtherapie vorgelegt, die zwischen 2003 und 2008 dort aufgenommen worden waren. Unter anderem wurden Rückverlegungen, Lockerungen und gegebenenfalls soziale Integration zum Zeitpunkt der Entlassung thematisiert. Eine entsprechende Untersuchung für spätere Aufnahmejahrgänge wird bis Ende 2013 fertiggestellt.

Zu 3:

Eine Rückfalluntersuchung hat bislang noch nicht stattgefunden. Ein Großteil der Gefangenen in der Sozialtherapie ist wegen Sexualdelikten verurteilt worden. Hier zeigt die internationale Forschungsliteratur, dass einschlägige Rückfälle auch längere Zeit nach der Entlassung noch möglich sind, weshalb man international für diese Tätergruppe einen Mindestzeitraum von nicht weniger als fünf Jahren zwischen Entlassung und Erhebung rückfallbezogener Daten veranschlagt. Dies ist eine Art Mindeststandard in der entsprechenden Forschungsgemeinde (vgl. z. B. Spöhr, M.: Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach 2009, S. 5; Hood, R., Shute, S. et al.: Sex offenders emerging from long-term imprisonment. *British Journal of Criminology* 2002, S. 393; Hanson, K. R. & Morton-Bourgon, K. E.: The characteristics of persistent sex offenders: A meta-analysis of recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 2005, S. 1157).

Aktuell plant der Kriminologische Dienst eine Rückfalluntersuchung über alle Gefangenen, die zwischen 2003 und Herbst 2008 aus der Sozialtherapie in Niedersachsen entlassen wurden. Diese Gefangenen wurden vor Inkrafttreten des NJVollzG in die Sozialtherapie verlegt. Mit Ergebnissen ist im Herbst 2014 zu rechnen.

Eine Rückfalluntersuchung über Gefangene, die ab Inkrafttreten des NJVollzG in die Sozialtherapie verlegt wurden, ist erst in mehreren Jahren sinnvoll: Nimmt man eine durchschnittliche Behandlungsdauer von 2,5 Jahren an, wurden die ersten im Jahr 2008 Aufgenommenen Mitte 2010 aus der Sozialtherapie entlassen. Für diese Personen ist also eine Rückfallerhebung frühestens Mitte des Jahres 2015 sinnvoll. Aus forschungsökonomischen Gründen sollten ausreichend große Fallzahlen erreicht werden.

Zu 4:

Rückfallzahlen liegen noch nicht vor (vgl. Ausführungen zu Frage 3).

Zu 5:

Nein, weil Ergebnisse für Gefangene, die nach Inkrafttreten des NJVollzG sozialtherapeutisch behandelt wurden, noch nicht vorliegen (vgl. Ausführungen zu Frage 3).

Zu 6:

Der Kriminologische Dienst evaluiert derzeit die sozialtherapeutische Behandlung für Gefangene, die zwischen 2003 und 2008 entlassen wurden. Mit Ergebnissen ist im Herbst 2014 zu rechnen.

Antje Niewisch-Lennartz